

Chur, Februar 2025

Beilage zur provisorischen Beitragsverfügung Selbständigerwerbende für das Jahr 2025

Der Mindestbeitrag wird von CHF 514 auf CHF 530 erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei CHF 60'500 (bisher CHF 58'800). Die untere Einkommensgrenze wird auf CHF 10'100 erhöht (bisher CHF 9'800).

Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende ab 01.01.2025:

Jährliches Erwerbseinkommen in CHF		AHV/IV/EO-Beitragssatz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
10'100	17'600	5.371
17'600	23'000	5.494
23'000	25'500	5.617
25'500	28'000	5.741
28'000	30'500	5.864
30'500	33'000	5.987
33'000	35'500	6.235
35'500	38'000	6.481
38'000	40'500	6.728
40'500	43'000	6.976
43'000	45'500	7.222
45'500	48'000	7.469
48'000	50'500	7.840
50'500	53'000	8.209
53'000	55'500	8.580
55'500	58'000	8.951
58'000	60'500	9.321
60'500		10.000

Selbständige Erwerbseinkommen im Nebenerwerb unterliegen künftig der Beitragspflicht erst ab einem Betrag von CHF 2'500 (bisher CHF 2'300).

Änderung beitragspflichtiges Einkommen / Betriebsaufgabe



Stimmen die provisorischen Berechnungsgrundlagen nicht oder haben Sie die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben? Teilen Sie uns dies ganz einfach über den QR-Code oder unter www.sva.gr.ch/einkommen mit.

Auf unserer Webseite finden Sie aktuelle Mitteilungen und Merkblätter zu Beiträgen, Familienzulagen sowie weitere Dienstleistungen der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden.

AHVeasy - Sozialversicherung einfach, sicher und online

Nutzen Sie unser Onlineportal AHVeasy für die unkomplizierte Zusammenarbeit mit uns. Bestellen Sie noch heute einen Aktivierungscode unter www.sva.gr.ch/ahveasy.



Sie haben eine Frage zu unserem Angebot? Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da.

Wir grüssen Sie freundlich

AHV-Ausgleichskasse
des Kantons Graubünden

Häufige Fragen zur Beitragspflicht für Selbständigerwerbende (FAQ)

Stand 01.01.2025

Ich werde meine selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben. Was muss ich beachten?

Teilen Sie uns auf der Meldung der Betriebsaufgabe einen allfälligen Liquidationsgewinn und das korrekte Realisierungsjahr mit.

Geben Sie die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters auf, sind Sie als nichterwerbstätige Person beitragspflichtig. Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website im Online-Schalter.

Mit der Stabilisierung der AHV (AHV21) wurde das Referenzalter der Frauen angepasst. Wann wird das Referenzalter erreicht?

Mit der Reform AHV21 wird für Frau und Mann ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren eingeführt. Das Referenzalter wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht.

Frauen mit Jahrgang	Referenzalter
1960	64
1961	64 Jahre + 3 Monate
1962	64 Jahre + 6 Monate
1963	64 Jahre + 9 Monate
1964	65 Jahre

Ich bin über das Referenzalter hinaus erwerbstätig. Muss ich weiterhin Beiträge bezahlen?

Ja. Personen, die das Referenzalter erreicht haben, sind weiterhin in der AHV/IV/EO beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Sie erhalten aber einen Freibetrag von jährlich CHF 16'800. Nur auf dem diesen Betrag übersteigenden Teil des Erwerbseinkommens sind Beiträge zu entrichten.

Kann ich auf den Freibetrag verzichten?

Auf die Anwendung des Freibetrags kann aber auch verzichtet werden, um auf dem gesamten Erwerbseinkommen Beiträge abzurechnen. Dadurch kann unter Umständen die Rente erhöht werden, wenn die Maximalrente noch nicht erreicht wurde.

Selbständigerwerbende, die auf den Freibetrag verzichten wollen, teilen dies ihrer Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des jeweiligen Beitragsjahres mit.

Die Wahl der selbständigerwerbenden Personen zur Anwendung des Freibetrags gilt automatisch auch im darauf folgenden Beitragsjahr, wenn die Person Ihrer Ausgleichskasse nicht bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres eine anders lautende Wahl mitteilt.

Bei diesem Schreiben fehlt der Einzahlungsschein. Wie kann ich meine Beiträge begleichen?

Bei der provisorischen Verfügung handelt es sich nicht um eine Rechnung. Die Fakturierung findet jeweils quartalsweise statt. Die Rechnung für das erste Quartal wird im März zugestellt.

Wann erhalte ich die definitive Verfügung?

Die definitiven Beiträge werden aufgrund der Steuerveranlagung festgesetzt. Die Ausgleichskassen berechnen die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.